



II-1806 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

Zl. 353.100/30-III/4/80

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0

16. Dezember 1980

An den

Präsidenten
des Nationalrates
Anton BENYA

Parlament
1017 Wien

797/AB

1980-12-16
zu 807/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Jörg HAIDER,
Dr. FRISCHENSCHLAGER haben am 24. Oktober 1980 unter der
Nr. 807/J an die Bundesregierung eine schriftliche parlamenta-
rische Anfrage betreffend Ergänzungszulage nach dem Pensions-
gesetz 1965 gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

- "1. Ist seitens der Bundesregierung eine Angleichung der Bestimmungen über die Einkommensanrechnung bei der Ermittlung einerseits des Anspruches auf Ergänzungszulage nach dem Pensionsgesetz 1965 und andererseits des Anspruches auf Ausgleichszulage nach den Sozialversicherungsgesetzen zugunsten der Bezieher solcher Zulagen beabsichtigt?
2. Wenn nein: Ist zumindest eine Angleichung der Bestimmung des Pensionsgesetzes 1965 hinsichtlich der Anrechnung von Versorgungsleistungen nach dem KOVG 1957, OFG bzw. HVG an die Regelung des ASVG, des BSVG bzw. des GSVG geplant?"

Ich beeindre mich, diese Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt zu beantworten.

Zu den Fragen 1 und 2 :

Es ist richtig, daß der im § 26 des Pensionsgesetzes 1965 im Zusammenhang mit der Feststellung des monatlichen Gesamt- einkommens verwendete "Einkünfte"-Begriff des § 17 Abs. 6

- 2 -

dieses Gesetzes nicht mit dem im § 292 Abs. 3 ASVG festgelegten Begriff des Nettoeinkommens übereinstimmt. So bleiben etwa nach § 292 Abs. 4 lit.i ASVG die nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 gewährten Grund- und Elternrenten bei der Ermittlung des Nettoeinkommens außer Betracht. Dagegen sieht § 26 Abs.3 des Pensionsgesetzes 1965 vor, daß bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit stets der im § 16 Abs.3 des Einkommensteuergesetzes 1972 für den vollen Kalendermonat festgesetzte Pauschbetrag für Werbungskosten abzusetzen ist. Es zeigt sich also, daß in bestimmten Einzelheiten die in Rede stehenden Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965, in anderen wieder die des ASVG für die Betroffenen günstiger sind. In diesem Zusammenhang sei auch auf die die Summe der Richtsätze mehrerer Pensionsberechtiger nach einem Versicherten der Höhe nach beschränkende Vorschrift des § 293 Abs.5 ASVG hingewiesen, die in den die Ergänzungszulage regelnden Bestimmungen des § 26 des Pensionsgesetzes 1965 keine Entsprechung hat. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß dem "Einkünfte"-Begriff, wie er im § 26 des Pensionsgesetzes 1965 verwendet ist, auch in anderen Regelungen des Pensionsgesetzes 1965 – so insbesondere im § 17 Abs.5 – Bedeutung zukommt. Er scheint übrigens auch im § 5 des Gehaltsgesetzes 1956 auf.

Unter Bedachtnahme auf alle diese Umstände wird das Bundesministerium für Finanzen sorgfältig prüfen, ob es möglich ist, den "Einkünfte"-Begriff entsprechend zu modifizieren, wobei jedoch die auf dem Gebiet des Pensionsrechtes der Bundesbeamten und die auf dem Gebiet der gesetzlichen Pensionsversicherung bestehenden Bestimmungen über die Ergänzungszulagen (Ausgleichszulagen) – die beide den gleichen Zweck verfolgen – jeweils in ihrer Gesamtheit gesehen werden müssen.

